



# Praxisinvestitionen

## INVESTITIONSABZUGSBETRAG: VORAUSSETZUNGEN UND FOLGEN

### Ausgangslage

Investitionen in Anlagegüter für die Praxis erfordern im Vorfeld regelmäßig Entscheidungen hinsichtlich der Finanzierung und Berechnungen bezüglich der Amortisation der Anschaffungen.

Weniger im Fokus stehen dabei der steuerliche Investitionsabzugsbetrag und mögliche Sonderabschreibungen, die bei Geltendmachung im Rahmen der Steuererklärung übergangsweise die Liquidität verbessern können (sog. Steuerstundungseffekt).

Der nachfolgende Beitrag zeigt die Voraussetzungen auf, in deren engen Grenzen die steuerlichen Instrumente zur Anwendung kommen können.

### Voraussetzungen

Bei Zahnärzten, die ihren Gewinn in der Regel im Wege der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, darf gemäß des Einkommensteuergesetzes in der aktuellen Fassung der Gewinn am Ende des Jahres, an dem der Abzug in Anspruch genommen werden soll, 100.000 EUR nicht übersteigen. Bei Gemeinschaftspraxen wird dabei nicht auf jeden Zahnarzt, sondern auf den Gewinn der Gesellschaft abgestellt. Da die Gewinngrenze in den meisten Fällen überschritten wird, kommt als Alternative nur der freiwillige Übergang zur Bilanzierung in Frage, für den andere Größenordnungen für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages maßgeblich sind.

Weiterhin muss die Absicht bestehen, das Anlagegut bis zum Ende des dritten auf den Abzugsstichtag folgenden Wirtschaftsjahres tatsächlich anzuschaffen (Investitionszeitraum) und bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der

Anschaffung ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich zu nutzen (mindestens zu 90%). Damit scheidet die Berücksichtigung für einen Pkw regelmäßig aus. Unerheblich ist, ob das Anlagegut neu oder im gebrauchten Zustand erworben werden soll.

### Höhe des Abzugsbetrags

Im Jahr des Abzugs können maximal 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten gewinnmindernd abgezogen werden.

Der Investitionsabzugsbetrag der Praxis darf 200.000 EUR nicht übersteigen, das heißt er kann für Anschaffungskosten von maximal 500.000 EUR eingestellt werden.

### Anschaffung der Anlagegüter

Bei Anschaffung der Anlagegüter in einem der drei nachfolgenden Jahre sind in diesem Wirtschaftsjahr zunächst 40% der tatsächlichen Anschaffungskosten gewinnerhöhend zu berücksichtigen. Dieser Hinzurechnungsbetrag darf jedoch den ursprünglichen Investitionsabzugsbetrag nicht überschreiten.

Im Gegenzug zur gewinnerhöhenden Hinzurechnung können im Jahr der Anschaffung bis zu 40% der tatsächlichen Anschaffungskosten als Sonderabschreibung geltend gemacht werden. Auch der Abschreibungsbetrag darf den in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbetrag nicht überschreiten.

Im Ergebnis wird sich der Vorgang im Jahr der Anschaffung regelmäßig steuerneutral auswirken. Allerdings vermindert sich die Bemessungsgrundlage für die weiteren Abschreibungen.

### Nichtinanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags und Verzinsung

Wird das begünstigte Anlagegut im Investitionszeitraum nicht angeschafft, ist der Investitionsabzugsbetrag rückgängig zu machen. Er wird dem Gewinn des Wirtschaftsjahres, in dem er gebildet wurde, wieder hinzugerechnet. Für dieses Jahr ergehen dann rückwirkend geänderte Steuerbescheide. Die Steuernachforderung wird mit 6% jährlich verzinst. Je länger der Investitionszeitraum ausgeschöpft wird, umso höher fällt somit die Zinsbelastung aus.

### Nachträgliche Aufstockung des Investitionsabzugsbetrages

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 12.11.2014 (Az. BFH X R 4/13) entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass ein für ein bestimmtes Wirtschaftsgut in einem Vorjahr gebildeter Investitionsabzugsbetrag innerhalb des dreijährigen Zeitraums bis zum gesetzlichen Höchstbetrag aufgestockt werden kann.

Steigt zum Beispiel der Preis für eine geplante Praxisinvestition im Folgejahr, können bis zu 40% der Preissteigerung als zusätzlicher Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht werden.

### Weitere Sonderabschreibungen

Lag der Gewinn eines Zahnarztes im Rahmen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung im Vorjahr unterhalb von 100.000 EUR, können in einem Zeitraum von fünf Jahren Sonderabschreibungen auf im Wirtschaftsjahr angeschaffte Anlagegüter von bis zu 20% vorgenommen werden.

Diese Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob für die Anlagegüter zuvor ein Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht worden ist.

Für Bilanzierer gelten wiederum andere Größenmerkmale.

### Fazit

Bei geplanten Praxisinvestitionen sollte mit dem steuerlichen Berater die Möglichkeit des Investitionsabzugsbetrages individuell erörtert werden. Gerade ein Übergang von der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zur Bilanz sollte gut überlegt sein, da er auch deutliche Nachteile mit sich bringen kann. ■

\_\_\_\_\_ *Tino Koch, Steuerberater, Fachberater im ambulanten Gesundheitswesen (IHK), Geschäftsführer der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH, Hannover*

**id** infotage  
dental 2015

Innovationen entdecken.  
Produkte erleben.

#### Ihr Branchen-Treffpunkt:

- Neueste Entwicklungen
- Innovative Produkte
- Neue Impulse
- dental arena
- service highway



**Hannover · 26. September 2015** · Messegelände  
[www.infotage-dental.de](http://www.infotage-dental.de)